

Sonnabends, den 12. Augustus, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No



33.

Handwritten note:
Königliche Preussische Commerze-Regierung

Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorkommen,
verloren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen,
welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige
zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen
Fremden 2c. 2c. Zuletzt findet sich die Bier- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis
der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation
aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Wie sich in dem zu Verkaufung des seligen Regierunge-Rath von Rangow Kinder zuzuschreibigen zwey
Häusern und Gärten auf der Kestle, auf den 2ten Junii a. c. angezigt gewesenem Termino Licen-
tiationis nicht solche annehmliche Käufer gefunden, daß dinstelken auf ihren Both die Addition ge-
schen können, und deshalb von der Königl. Regierung ein anderwertiger Terminus Subhastationis auf
den 16ten Augusti a. c. präskribet worden; So wird solches dem Publico hiernach bekannt gemacht, und
können diejenigen, welche solche zwey Häuser und Gärten zu kaufen b. ließen sich alddenn vor der Königl.
Regierung gehalten, ihren Both ad Protocolum geben, und der Meistbiethende hat nach Bescheiden die
Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 7ten Julii 1752.

Königliche Preussische Commerze-Regierung.

Demnach ad instantiam der Kösthen, ihres abgestorbenen Ehemannes, des hiesigen Schmitz Wertz Wobshaus, welches zwischen des Kaufmanns Gies, und Brauer Dergs Häusern inne bezogen, wegen der zwischen Parteyen erforderlichen Auseinandersetzung zu subhastiren veranlasset, dazu auch Termin Licitationis auf den 28ten Junii, 28ten Julii, und 1ten Septemb. c. anberaumet: So wird solches hiertzu jederamännlich bekannt gemacht, und haben diejenigen, welche solches Haus zu erlangen willend sind, sich in Termino Licitationis vor der hiesigen Regierung zu stellen, und der Weißliebende nach Vorschreibe der Ordnung die Addition zu gewärtigen. Das Haus ist nach Abzug der erforderlichen Reparationskosten Kosten, nebst einer dazu bezugenen, zum Theil noch nicht ausgeräteten Wiese, zu 893 Rthlr. 8 Gr. ähmetet, und müssen dabon jährlich 21 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. Onera entrichtet werden, wie die zu Stettin, Naclam und Stargard affisirte Proclamaia des mehrern besagen. Signatum Stettin den 28ten April 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.
Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß den 27ten Augusti c. in des Herrn Rath Wessens Hause in der Pflzer-Strasse, ein versegtes Pfand, welches seit vielen Jahren nicht eingelöst worden, und welches in verschiedenen silbernen vergoldeten Beckern, silbernen Kaffe-Service, Leuchtern, silbernen Schachstein, drey Strengen edlen Perlen, und einem grossen Diamantnen Ring bestehet, an den Weißliebenden gegen baare Bezahlung, in Preussisch Courant, verkauft werden soll. Wer eines oder das andere dabon zu ersten Belieben haben möchte, kan sich bemeldten Tages Morgens von 9 Uhr bis 12, und Nachmittags von 2 Uhr bis 6, an gedachtem Orte einfinden.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, in causa Creditorum, des Lieutenanten Joachim Friesrich von Vork zu Rosenfelde, nachdem der Werth dieses Guttes Rosenfelde secundum Judicium auf 24039 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. und des Vorwerdes Neuenborn, auf 2438 Rthlr. 21 Gr. zu sehen gekommen, das Geschlecht derer von Vork, und die Besamthänder ad relinendum auf den 28ten Junii c. zum ersten, den 28ten Julii c. zum andern, und den 1ten Septemb. c. zum dritten, und letztemahl sub pena praeluä citiret, zugleich auch vorgedachte Güther subhastirt, um selbige, wenn die Besamthänder sich zu Praesentia praesiren solten, in obigen Terminen dem Weißliebenden zu addiciren, weil alle die zu Stettin, Cobes und Eghin in locis publicis, mit der Torre affisirte Proclamaia mit mehreren besagen: Wozu nach sich also die Besamtholder und Käufer zu achten. Signatum Stettin den 12ten May 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin ad instantiam des Lieutenanten von Eldo, als Vormand des von Busso auf Busso, die Gussowische Wasser-Mühle, da derselben Veräußerung gerichtlich festgesetzt worden, subhastirt, und sind Termini Licitationis auf den 28ten Junii, 28ten Julii, und 1ten Septemb. c. vor der Königl. Regierung angesetzt, wie die zu Stettin, Gark und Wollitz affisirte Proclamaia besagen, als wober auch die Frebestublich, nach welcher die Mühle, nebst Gebäuden, an Haus, Scheune, Mühlen-Teich, in jedem Felde zu 6 Scheffel Aussaatz Land, eine Wiese, Kofh- und Baum-Garten, nach denen Nutzungen, und nach Abzug der Onerum auf 954 Rthlr. gewürdiget. Die Herrschaftlichen Pächte aber, weil es deraufwegen auf eine Vereinigung bey der Licitation ankommt, sind nicht abgegangen. Es haben sich also die Käufer auf der Königl. Regierung in gedachten Terminen, sonderlich in dem letzteren, den 1ten Septemb. c. zu stellen, und derjenige, so die besten Conditions offeriren wird, nach Befinden die Additio, so daß nachhero niemand weiter dagegen schreket werke, zu gewärtigen. Signatum Stettin den 17ten May 1752.

Königl. die Preussische Pommerische Regierung.

Bym Uckermärckischen Ober-Bericht zu Prenzlau sind folgende, der Cunon schon Witwe und Erben suachörig, zu Neu-Anermünde bezogene Immobilien, mit denen tortirten Summen, als 1.) das Burs-Lehn mit seinen Zugehörigen, nemlich a) ein grosser an der Eichhölze bezogener Gehang, b) zwey Pufen-Landes, c) ein Kamp Landes von 7 Scheffel Aussaatz, nebst damit verknüpften Wismachs, d) ein Garten nach der Mordrayn, e) eine grosse Wiese vorhandt den Garten, und f) eine zwischen Geddler und Filders Schenken inne bezogene Scheune, zusammen ad 3786 Rthlr. 10 Gr. 2) Drey Bürger-Pufen, ad 1075 Rthlr. 3.) Der sogenannte Bernings-Kamp von 10 Scheffel Aussaatz, 375 Rthlr. 4.) Die zwischen Bencken und Schülzen inne bezogene Scheune, 45 Rthlr. zum teilen Kauf angeschlagen, und stehen Termini Licitationis auf den 19ten Julii, 19ten Augusti, und 19ten Septemb. c. a. Angleich sind auch Creditores, und alle diejenigen, welche es sothanem Cunonischen Burs-Lehn und Immobilien einseitig realen Ans und Zuspruch haben, auf den 19ten Septemb. c. ad liquidandum et verificandum, sub comminatione perpetui silentii, in vim triplicis, per publica proclamaia citiret. Welches alles hiedurch besandt gemacht wird.

In dem Grumbowischen Hause zu Colberg sind allerhand Mobilien, an Layeten, Stühle, Spielst, Aufbaumte Tische, Quadille, und Lombre-Tische, Spinden, Bettstellen mit und ohne Geraden, Blätter, Prankendörner, Tannen-Wäde, metallene Canonen, crystallene Confect-Pyramiden, ältere Confect-Kuffage, und sonst allerhand Hausgeräthe, aus der Hand zu verkaufen: Wer dazu Belieben hat, kan

lan sich dieserhalb bey dem Sergeant Ziegen, hochlöblichen Dörmannschen Bataillons melden, und alle in Augenschein nehmen.

So jemand dierer anwürflichen Herren Chirurzi Lust und Belieben trägt, eine Barbier-Stube in Straßland, mit allen Zug und Verschönerungen an sich zu handeln, selbige können sich bey dem Herrn Chirurgen Messner in Straßland melden. Es muß aber die Meldung binnen dato und Michaelis beschehen.

Pastor und Professor Werner in Stargard, will sein eigenthümlich Haus, worinnen er jetzt wohnet, veräußern. Es ist neu und wohl angebauet, in der Frauen-Strasse, zwischen seligen Herrn Hofrath R. Hns, und seligen Herrn Landrath Hieschen Häusern innen gelegen, hat fünf schöne Stuben, davon drey Tapizirt, und die vierte anspannelt ist; hat einen schönen erdten Keller, helle Küche, und in der Küche über den Feuer-Ofen, eine brauchbare Darre; hat gute und dicke Wöden, mit Oelen besetzt, eine gute Aufahrt neben dem Hause, guten Hofraum, und dabey einen pflastlichen Garten. Wer Lust hat, desselbe zu kaufen, kan sich bey dem Eigenthümer melden, auch auf ein billiges Geboth sich eines guten Handels gewärtigen. Er ist auch gesonnen, selbigen Bücher-Vorrath in die Enge zu ziehen, und will den Liebhabern die Bücher, so er nach jetzigen Umständen nicht brauchen kan, um ein billiges überlassen. So sehen keinen Liebhabern die deutsche Acta eruditorum in 20 Franckhänden, und die Continuation dero selbigen, die unverlässige Nachrichten in 13 saubern Pergament-Bänden mit rothen Titeln, die Bibliothecae Germanicae, 50 Theile in 25 Franck-Bänden, die Continuation derselben, Journal litteraire d'Alemagne in einem Franck-Bande, die nouvelle bibliotheque germanique in zwey Franck-Bänden, die unerschöpflichen Nachrichten von Anno 1701 - 1754. in 33 saubern Pergament-Bänden, mit rothen Titeln, kostbare Editionen, von lateinischen und griechischen Auctoribus, und andere meistentheils auch rare Bücher, zu kaufen. Wovon er denen, so darnach fragen, den geschriebenen Catalogum vorlegen wird.

In des Schlächter Krösings Concurs Sache, sollen dessen Immobilien, und welche gerichtlich einge-
 sind, nemlich das zu Wollin in der Hinter-Strasse belegene neues und gut eipirtes Wohnhaus, nebst einem Hinter- und Schlacht-Gebäude, auch Stallung, 404 Rthlr. 14 Gr. Der vor dem Schwelmer-For-
 belegene Schenckhof und Garten, 121 Rthlr. 10 Gr. In Ucker: im Wühlten Felde, ein Ackerpflügen-Erde,
 von einem Scheffel Aussaatz, an den Wölschen Stegen, zwischen Weißer Säger, Eiden, und R. Khen
 Ucker, Norden belegen, 30 Rthlr. Ein zwey-Ruthen-Ende am Jen-Saal, von zwey und einen halben
 Scheffel Aussaatz, zwischen den Kirchen-Ucker, 4 Scheffel 50 Rthlr. 75 Rthlr. In Mittel-Felde ein zwey
 Ruthen-Ende in den Hufen-Ofden, von 1 Scheffel Aussaatz, zwischen Witwe Groschen, Eiden, und End-
 mann Knuth, Norden, 20 Rthlr. Eine Ruthe vom Roden-aher-Berge an, über den Falkenberg, von einem
 Scheffel Aussaatz, zwischen Ucker Strefemann, Süden, und Brauer Wisert, Norden, 16 Rthlr. Ein Drey-
 Ruthen-End, vom Roden-aher-Berge, bis an den Darsewitzer-Wege, von 1 Scheffel Aussaatz, zwischen den
 Kir. den Ucker, Norden, und Brauer Wisert, Süden, 20 Rthlr. Eine Ruthe vom Dars. witzer-Wege, 16
 zum Graben, von ein und einen halben Scheffel Aussaatz, zwischen Schneider Tesen, Süden, und Johanna
 Gammir: n, Norden, 2 Scheffel 33 Rthlr. 8 Gr. 50 Rthlr. Eine Ruthe vom Graben bis zum andern,
 von 1 und einen Scheffel A. ssaatz, zwischen dem Baumann Wader, Süden, und Besser Wundelborn, Nord-
 berg, von 4 Scheffel Aussaatz, zwischen der Witwe Wschobasen, Norden, und Brauer Wisert, Süden,
 2 Scheffel 25 Rthlr. 100 Rthlr. Im Hinter-Felde, eine Ruthe, auf jedem Ende ein Wschoblad von ein
 und vierzel Scheffel Aussaatz, zwischen Andreas Harber, Süden, und Herrn Gämmerer Wundler, Norden
 und belegen, 60 Rthlr. Das Haus-Wideland von 4 Scheffel Aussaatz, zwischen Weder-wosten, Wöden, und
 Brauer Knuth, Osten, 4 Scheffel 5 Rthlr. und die Haus-Wiese auf dem Hoff, zwischen Herrn
 Salz-Factor Fuhmann, Norden, und Ucker Michael Peterohn, Eiden, 100 Rthlr. an den W. s. s. die
 theilten verkauft werden, wie die zu Wollin, Treptow und Caunitz affigirte Subhastations-Premie mit
 mehreren besagen. Termin Licitationis sind auf den 15ten Augusti, 12ten Septembr. und 10ten Octobr.
 a. c. anderahnt, in welchen sich die etwaßliche Käufere auf dem Nachhause zu Wollin des Vormittags
 um 9 Uhr melden, und auf die vorangelegte Stücke biethen können; Hiernächst aber zu erwarten, daß in
 dem letzten Termine dem Meistbiethenden, ohne die geringste Prorogation, und aller Prosekution ange-
 acht, solche zugeschlagen, und nachmals niemand dagegen weiter gehört werden soll.

In Fibidow soll nach einer hochlöblichen Justiz-Cammer-Verordnung, de dato Schwedt den 10ten
 Julii a. c. des seltenen Bürger v. b. Eischler Messer Andreas Ledwitz nachgelassenes Haus und Perzinne
 ein nochmal subhastirt werden, worzu Terminus zur Verkauf auf den 30ten Augusti und 27ten
 Septembr. c. a. anderahnt worden; Wer also erwünschtes Haus und Perzinneien zu erkaufen willens,
 kan sich in erwünschten Terminen, nemlich den 30ten Augusti, und 27ten Septemb. Vormittags um 9 Uhr
 vor hiesiges Stadt-Gericht melden, sein Geboth aff Procolium geben, und gemächlichen, daß im letzten
 Termine dem Meistbiethenden solches ohne fernern Aufschub zugeschlagen werden solle.

Es wird hierdurch überdemännlich notificiret, daß am 2ten Augusti der Termin Licitationis et
 Auctionis, deroer Catalonischen anmannlichen Erben in Colberg, deroez als unbewegliche Güter, selbige setzset
 worden. In des Wohnhaus cum pertinentiis, Brantwein's Geräths, und dain belegenen Wiesen. Die
 Barbier-Stuben Obachtigste, so noch mit einer considerablem Rundschaft versehen. An Mobilien, Gold
 und Silber, Kupfer, Alin, Leinen und Witten ic.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Neu-Stettin verkauft Martin Wilschiff Ehrreau ihren Garten hinter dem Hause, Schulden halber, an dem Herrn Cammerers Stockmann, für 20 Rthlr. Welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Der Krieger-Commissarius Lysellus zu Eddeln, hat sein auf der Berg-Strass daselbst belegenes Wohnhaus, an dem Herrn Hauptmann von Schwes, hochlöblichen Inag. Jerssen Regiment, verkauft. Und da solches Hans in dem auf Platze a. t. bewohrenden Verlassung, 2 Tage zu Nachhause gehörs verlossen werden soll. So wird dieses nach Königl. Verordnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Es hat der Kaufmann Herr Nicola. Bennemann, an den Krieger-Commissarius Wilschiff Ehrreau, ein Stück Acker für dessen Anclammer Thor, verkauft; Welches nach Königl. allergnädigster Verordnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Der Fassbinder Meister Scharleber zu Demmin, hat seinen Hof vor dem Neuen Thor, mit dem Zuge, an die löbliche Schützen-Compagnie daselbst, für 1000 Rthlr. baar Geld, als ihr Eigenthum, cédiret; Welches beyde Theile nach Königl. Verordnung kund machen lassen wollen.

Die Frau Cammerer Hefen zu Preig verkauft an den Bürger Michael Roden daselbst, zwey Morgen Hanf; Stück im Felde nach der Ober-Wähe, zwischen Herrn Bürgermeister Schmidt, Stadt, und denen Kretschowschen Geschwistern, Feldwerts belegen, um und für 160 Rthlr. zum Erb- und Todten-Kauf; Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 30ten Augusti a. c. angesetzt.

In Greiffenberg verkauft der Kaufmann Herr Bersch, vier Stücke Land, als zwey Stücke in der Born-Wiese, ein Stück auf dem Camminischen Wege, und ein Stück vor dem Steinthor, nebst der Wiese, nebst einem Garten im grossen Saal, an den Kaufmann Herrn Post; Welches hiedurch Königl. Verordnung gemäss bekannt gemacht wird.

Noch verkauft derselbe einen halben Kamp, an dem Camminischen Schlag Baum, und eine Scheune vor dem Hohen Thor, auf dem sogenannten Scheun-Hofe, an die Wittve Frau Wollentzen; Welches gleichfalls hiedurch bekannt gemacht wird.

In Colberg verkauft der Herr Cantor Rehberg, seine zwey Stücke Land zu Greiffenberg, als eines auf dem Klein, an den Stadt-Secretarium Laurens, und das andere am Galgenberge, an den Landes-Herrn Hüb; Welches Königl. Verordnung gemäss hiedurch bekannt gemacht wird.

In Greiffenberg verkauft der Kaufmann Herr Bersch, eine Wiese an der Hand, mit dem dabey befindlichen Lande, und ein Stück Acker an der Mittel-Wiese, nach dem Wietrahens-Wege, vor dem Hohen Thor belegen, an den Wardenmacher Martin Brandt; Welches Königl. allergnädigsten Befehl hiedurch bekannt gemacht wird.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als die kleine Jagd auf dem Hirschischen Stadt-Felde, und den Feld-Märker Geseff, Meckert, Maderkow, und Dohn-Reindendorf, verwichen Trinitatis pachlos worden sind, und dabey das königl. hohe Interesse erfordert, daß selbige anderweit verpachtet werden, so sind in solcher Verpachtung Termin Licitationen auf den 12ten und 22ten Augusti a. andrerweit; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Es können also diejenigen, welche oberwehnte Jagden zu pachten willens sind, sich an gedachten Termin, besonders im letztern, Vormittags auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Both ad Protocolum thun, und bewärtigen, daß dem Reichthendigen solche zugesprochen, und ihm ein Contract auf gewisse Jahre ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 31ten Juli 1752.

Königliche Krieger- und Domainen-Cammer.
Nachdem die kleine Jagd auf die Feld-Märker Dargitz und Stolgensburg, im Amte Uckermark, von Trinitatis a. c. verpachtet werden sollen; So wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu deren Verpachtung Termin Licitationen auf den 10ten, 17ten und 24ten Augusti a. anbrechnet worden. Es können dannhero diejenigen, so pachten wollen, oberwehnte kleine Jagd zu pachten, sich in Termins Vormittags, besonders im letztern, allezeit auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer melden, ihren Both und Segen-Both thun, und bewärtigen, daß solche dem Reichthendigen überlassen, und ihm ein Contract auf gewisse Jahre darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 30ten Juli 1752.

Königliche Preussische Krieger- und Domainen-Cammer.
Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß der Herr Hauptmann von Dale gesonnen, seine in der Uckermark, eine Wiese von Freyglew gelegene Ritter-Güter, Schenkensberg und Baumgarten, benebst das Wärdner-Ludewigsburg, auf Trinitatis 1753. anderweitig aus der Hand zu verpachten; Als welcher sich dergleichen, so Willen dazu tragen möchten, in Schenkensberg bey dem Herrn Hauptmanns seigenen Anwesenheit melden, woselbst sie sowohl den Anschlag, als die Conditiones von ihm selbst vernehmen können.

5. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Vor der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung, sind alle des verstorbenen, unter dem Bap-
 renschenden Regiment ehemals bestandenem Lieutenant, Jürgen Wagner, Grafen von Wollin, Creditores
 per Proclama, so zu Stettin, Garz und Pasewalk, in locis publicis angesetzt, auf den 30ten Octobr. um
 ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, sub poena praclusi et perpetui silentii citiret. Wornach
 sich also dieselben zu richten. Signatum Stettin den 3ten Julii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

6. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat Joachim Abraham von Dastlering, seine im Preussischen Reich belegene Güther Graffen
 Büßow, halb Kützow, und bey Binz: Hise in Schellin, an den Obrist-Lieutenant und Commandeur
 Wernerischen Realments, Carl Christoph Freyherren von der Goltz, erbs- und eigenthümlich verkauft,
 und sich zu Befreyung aller Ansprache, sowohl dessen Creditores, als alle, so eigentl. auf eine andre Art
 einzig: Ansprache daran machen können, oder mögen, durch geröthliche in Stettin, Stargard und Poyß
 affigirte Proclama, auf den 30ten Octobr. c. citiret, mit der Comination, daß die Ausbleibenden mit
 ihrer Ansprache und Befugnis an diese verkaufte Güther weiter nicht gehöret, sondern in Ansehung derselben
 sich präcludiret, und mit ewigem Stillschweigen belegen sollen. Signatum Stettin den 16ten
 Julii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es hat die Königliche Regierung zu Stettin sämtliche Creditores, und diejenigen, welche sonst An-
 sprache an des Hauptmann Peter Georg von Schulzen, und dessen Ehefrauen, gebohrene von Hagen, An-
 theil Gutthes in Porellin, haben, oder zu haben vermeinen, zu Abthnung derselben per Edictales auf den 2ten
 Septemb. a. c. citiret, wie die alhier auch zu Stargard und Chätrin affigirte Proclama befragen, worin
 die Comination enthalten, daß die Ausbleibenden in Ansehung dieses nummero an den Hauptmann
 Adam Jacob von Wepfer verkauften Gutthes präcludiret, und mit ewigem Stillschweigen belegen werden
 sollen. Signatum Stettin den 16ten Junii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es hat die Königliche Regierung sämtliche Creditores des Hauptmann Christian Wübiger von Wors-
 chen, und dessen nachgelassenen Witwe, gebohrene von Köllern, und welche an denen Güthern Grabow,
 Büßow, Christinenhof etc. Ansprache haben, per Edictales, so in Stettin, Stargard und Labes in locis publi-
 cis angesetzt, sub poena praclusi et perpetui silentii auf den 4ten Septemb. c. citiret. Wornach sich also
 dieselben zu richten, in Termino ihre Forderungen bey Verlust derselben nicht allein zu liquidiren, sondern
 auch zu justificiren. Signatum Stettin den 9ten Junii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung, Canzley.

Ad instantiam des Obristen von Normann, sind sämtliche Agnati, und alle und jede Creditores, so
 an denen Wedelschen Güthern, als halb Neuwedel, halb Zitzkenau, ein Antheil in Müllcken, ein Drittel
 in Silberberg, imgleichen halb Niemischhof, samt den darzu gehörigen Dienstvors Körtzig, und aller dero
 selbstn Hertinenten, eine Forderung haben, vor die Neumärkische Regierung auf den 2ten Julii, den 24ten
 Julii, und sonderlich den 24ten Augusti a. c. ad liquidandum et verificandum, sub poena praclusi citiret
 worden; und ist bis dahin auch der ad licitandum auf diese Güther, auf den 28ten Junii a. c. präfigirte
 genehmte Terminus ultimus aufgesetzt. Chätrin den 29ten May 1752.

Neumärkische Regierung, Canzley.

Es hat die Königliche Regierung hieselbst ad instantiam der Witwe von Necker, und des von Uenim,
 als Normänder seligen Nicolaus Heinrich von Neckers Ehne, das im Preussischen Reich, in dem Dorfe
 Raditz, beständige Antheil, welches vorhin der selige Martin Fribereich von Necker besessen, subhantiret, und
 in Termino den 5ten Junii c. zum ersten, den 5ten Julii zum andern, und den 30ten Augusti c. zum dritten
 und letztenmahl, zum öffentlichen Verkauf gesetzet, wie die zu Stettin, Poyß und Prenzlow, mit der sich
 selben Hertinenten, 18 Gr. bescheidende Exze mit mehreren besagen, und hat der Weisheitende in ultimo
 Forderung von Neckers Creditores ad liquidandum, imgleichen die Lehnsfolger, welche an demselben Gu-
 theil sub poena praclusi, und das ihnen sonst in Ansehung des vormeldeten Gutthes Raditz ein ewiges
 Stillschweigen auferlegt worden solle, citiret. Solchemnach wird dieses zu jedermanns Wissenhaft an
 den 17ten April 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Vor die Neumärkische Regierung zu Chätrin sind sämtliche Agnati und Creditores, an dem Frey-
 Guthe in Schanenburg, welches jetztlich der Ritters Commissarius Köber besessen, und desselben Hertinen-
 ten, insbesondere die von Warnig, auf Lehne und Gleissen, ratiore der ehemalsigen Verpfändung auf
 den 10ten Julii, den 2ten Julii, und sonderlich den 21ten Augusti a. c. ad liquidandum et verifican-
 dum sub poena praclusi et perpetui silentii citiret. Chätrin den 5ten Junii 1752.

Neumärkische Regierung, Canzley, alhier.

Es hat die Königl. Preussische Pommersche Regierung zu Alton Steffin, in Ranciam des Hauptmanns Peter George von Schulz, alle Creditores, und welche sonst ex alio quocunque capite Ansprache an den Pommerschen Anteil des Guttes Raulin, welches er von Philip Geismann von Hagen erhandelt, haben oder zu haben vermerken, per Edictales, so zu Steffin, Staroard und Pritz affigiret sind, citiret, und ist darin Terminus peremptorius auf den 17ten Septemb. c. präfixiret; alsdenn sämtliche Ansprache ohne Ausnahme anzusehen, und zu justificiren, weil sonst die Ausbleibende präcludiret, und in Ansehung des vorerwähnten Guttes mit ewigen Stillschweigen sollen besaget werden. Signatum Steffin den 23ten Junii 1752.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Kammerer und Churfürst etc. etc. Haben allen denjenigen Creditores, welche an des verstorbenen Hauptmanns von Cronensfeld Verlassenschaft etliche Ansprache, ex quocunque capite, sic auch nur freyn Hände, zu haben vermerken, hienit zu wissen, wie daß, da nach dem aufgenommenen Inventario sich ergeben, daß die Schulden das Vermögen weit übersteigen, und also ex officio Concursus eröffnet werden müssen, der dazu bestellte Contradictor Hofgerichts. Advocatus Hüttelkow zu dem Ende, laut beyliegenden abschriftlichen Supplicari, gewöhnliche Edictales an euch zu ertheilen, allerunterthänigst gebethen. Wann wir nun solchem Supplicari, gewöhnliche Edictales an euch zu ertheilen, samt und sonder, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untablesthaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta anzusetzen, auch den 12. Septemb. schriftlich sendt vor unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhör unausschließlich gefället, denselben einen Advocaten annehmlet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehörter Vollmacht, ingleich als ihr Güte versehlet, in Termino his Documenta in originali produciret, darüber mit dem Contradictore ad Proccollum verfähret, gütliche Handlung pfleget, und in Entziehung der Güte, rechtliches Erkenntnis gewarret, mit Ablauf des Termins solches Acta vor beschlossenen angenommen, und dazulegen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches begehren, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, mit ihren Forderungen weiter nicht achtet, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissen und daß desto besser gezeihen möge; So soll ein Proclama hienon Alther in Edictis, in das andere zu Colberg, und das dritte zu Cöslin affigiret, auch denen indobenehlichen Intelligenz-Verordnungen, der Ordnung gemäß, inseriret werden. Signatum Cöslin den 2ten Junii 1752.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichte. Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Kammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen und jeden Creditores, wie auch Lehn- und Forderer, so an dem Hauptmann Georg Christian von Justikammern, oder dessen Anteil Guttes Walkow, einige An- und Ansprache zu haben vermerken, unserm Graf, und fügen euch hienit zu wissen, wie daß unser würdlich Geheimte Ka. 1- und Kriegs-Minister, Philip Otto von Brantlow, vermittelst anliegenden Copieelichen Supplicari, welche er angeleget, wadmassen er von dem gedachten Hauptmann von Justikammer, das Antheil Guttes zu Walkow, wie der den 17ten April c. errichtete, und gleichfalls hiebei kommende Kauf-Contract sub A. mit mehrern besaget, für 4250 Rthlr. erb. und eigenthümlich gekauft, und in dem Kauf-Contract, in seiner besto mehrere Evidenz, Edictales zu ertheilen übernommen, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solche allergnädigst zu ertheilen gerneken möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt geben; So citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclama, wovon eines allhier zu Cöslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Lauenburg affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und wor euch die Lehns-felger ad exercendum Jus protimisico, euch die Creditores aber, mit eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untablesthaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, ad Acta anzusetzen, auch den 7ten Octobr. vor unserm Hofgerichte allhier sub pena praclusi persequi und unausschließlich, oder per Mandatarios, welche ihr bezeichnen annehmen, und mit zureichender Instruction und Vollmacht zu versehen habt, zum Verhör gefället, die Documenta zur Justification eurer Forderungen und wider-Redts soebann in Originali produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entschgebung oder rechtlicher Erkenntnis gewarret, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erscheinende, soll mit euren Forderungen und wider-Redts und Nach-Recht von Walkow abgewiesen und nachmalts nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 23ten Junii 1752.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichte. Präsident.

Zu Wahn hat der Bäcker und Stadt-Dieterichs-Mann, Meiser Conrad Schmidt, von dem Königl. Höfster, Herrn Gersdorff in Königs, einen Saet-Rüden, oder eine Viertel Duse Landes für 145 Rthlr. gekauft; Hat nun jemand hienon eine Ansprache oder Anfordereung, es sey ex quo titulo es immer wolle, der muß a dato innerhalb 14 Tagen sich bey dem dorthigem Stadt-Gerichte melden, oder gerichtlich, daß er mit seiner Anfordereung oder Ansprache nicht ferret gebüret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll.

7. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

In Gars an der Oder werden nachstehende Handwerker verlangt: Ein Buchbinder, ein Kupfer-
schmelzer, ein Rükschmied, ein Warrner, ein Radler, ein Strumpfwirker, zwey Tuchmacher, und ein Zim-
mermann. Wer nun vorgezogenen Professionen zugethan, und Lust hat sich an diesem Orte zu setzen, las-
se sich bey dem dirigirenden Wägenmeister daselbst melden, und versichert seyn, daß zu seinem Erhaltungszu-
helfen alles Mögliche bezogen werden soll.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Beym Seegler-Haus in Stettin liegen 50 Rthlr. parat, und sollen zinsbar ausgethan werden;
Wer nun solches begehret, und Sicherheit geben kan, beliebe sich bey dem Alttermann Herrn Paul Buch-
nera zu melden.

Dundert Rthlr. sollen auf Gutachten eines Ibblichen Wapen-Raths zinsbar bestättiget werden;
Wer also solcher bedürftiget, und die gehörige Sicherheit bestellen wird, beliebe sich bey dem Ratmann
Herrn Erich Spring zu melden.

Es ist bey dem Herrn Praeposito Hasselbach zu Neclam ein Kirchen-Capital von 300 Rthlr. deponir-
et worden; Wer dessen bedürftiget, und nach Königl. Reglement Praxlanda präctiren, insonderheit aber Con-
sistorii begehren kan und will, dem steht es für lauthabliche Vertheser zu dienste.

Es soll ein Capital von 100 Rthlr. der Synodisten Kirche, im Wägenmeisterlichen Synodo besetz-
et, zugedehlet, zinsbar ausgeliehen werden; Wer dieses Geld aufzunehmen verlangt, und die gehörige Sicher-
heit prästiret, kan sich deswegen bey dem Pastore in Synodo erkundigen.

Zwey Hundert Reichl. Rthlr. Kinder-Gelder stehen parat; Wer solche zinsbar annehmen will, und
die gehörige Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey dem Alttermann Herrn Paul Buchnera zu melden.

Ein Capital von 500 Rthlr. kommt zu Alten Stettin bey der S. Petri- und Pauli-Kirche ein, wels-
ches auf eine unverschuldete Hypothek, und mit Consens des Königl. Consistorii anderweitig zinsbar soll
bestättiget werden; Und können Liebhabere sich deswegen bey dem Herrn Provicoren melden.

9. Avertissements.

Sehen des Krämers David Willers zu Bayern, entwichenen Ehefrauen, Christline Müllers, zu
vernehmen, wie kein Ehemann bey uns Klage erhoben, daß zu ihm den 22ten Januarii a. c. bößlich ver-
führt, und in der Nacht heimlich davon gelaufen, Da nun Supplicans epblich erhalten, er sei deinen Aus-
kunft nicht wisse; So haben wir die von ihm gesuchte Processus in puncto maliciose desertionis wider
dich ertheilet. Gleichen dich demnach hiemit zum ersten møyten und bestimmahten peremptorie, in Termino
den 4. Septemb. a. c. in Person, oder durch einen ansehnlichen Bevollmächtigten vor unserer hiesigen Ver-
samlung zu erscheinen, und zu Recht beständige Ursachen, warum du deinen Ehemann verlassen, anzuzeigen,
bey dessen Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß nicht mander mit Publication einer rechtlichen Urtheil
verfahren, die Ehe getrennet, und Klagen nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu verhalten.
Signatum Stettin den 16ten Junii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Nachdem Selne Königl.liche Hohheit, der Herr Margraf zu Schwedt u. d. die Depositen-Casse bey
dero Justiz-Cammer in völliger Ordnung und Richtigkeit zu seyn gnädigst intentionirt sind; Als wovon
den auf St. Königl. Hohheit gnädigsten Befehl alle diejenigen, so in dieser Casse Deposita haben, hiedurch
Septemb. a. c. sich deshalb bey der dazü angewendeten Commission in Schwedt zu melden, ihre in Hän-
den habende Depositions-Scheine in produciren, und sich ratione ihrer Depositorum zu legitimiren.
Signatum Schwedt den 7ten Junii 1752.

Preis- und Marggräfliche Dornainen-Cammer offhier.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst u. c. Enbieten dener Weisheit, Unsern lieben Getreuen, dem Ger-
schlecht derer von Kamden, so ein Lehns-Recht an dem Guthe Strippow, oder sonst eine Anwartsche dar-
an haben vermerken, Unsern Ernst, und sagen euch hiemit zu wissen, wie daß wir in Sachen seligen Mar-
kgraven Friedrichs Helmholtz von Kamden zu Hohenfelde, in puncto debiti abermalen nach belegen-
det worden können, zu veranlassen, und gegenwärtige dahero expediret worden. Wir citiren und laden
auch demnach hiemit, in ir Kraft dieses Proclamaris, wovon eines allhier zu Cöllin, daß andere zu Colbers-
nach, wovon der erste auf den 14 Julii, der andere erstlich in einem neuem Termino von 3 Mo-
nathen, präfixiret wird, vor unserm Hoff-Verichte hiemit unanabiebtlich zu erscheinen, um euch zu erkun-
den, ob ihr das Guthe Strippow, welches nach der eingetommenen, und sub B. hiedon anliegenden Legze auf
10165 Rthlr.

2016; Rthlr. 27 Gr. 6 Pf. gewürdelt, und in Aufschlag gebracht worden, reluiren wollet, und auf den Fall in ultimo termino das pretium estimatum sofort zu erlegen, mit ernstlichem Befehl, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eure etwaige Exceptionen, und den Beweis derselben anse terminum an die Hand zu geben, das mit sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich precludiret, und wegen eures an diesem Sachse etwa habenden Lehn-Rechts nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Wörlin den 24 Junii 1752.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer und Churfürst u. c. Köñen die von Cisterer Carl Nasse, hiedurch zu wissen, widergestalt deine Ehefrau Eucharina Nasse, wegen ödlicher Verlassung wider dich allerdenklichste Klage erhoben, massen sie ihrer Angeise nach nicht die geringste Nachricht deines Aussehthalts seithero erhalten können, ohngeachtet du dich schon vor 2 Jahren von ihr weggegeben. Als sie nun dieses endlich Adicales ertheilet. Solchemnach citiren Wir dich hiedurch zum ersten andern und drittenmal, und alsß peremptorie in Termino den zoten Augusti c. ersuchet in Person oder durch einen genugschmetten gerollmächtigten Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Entschelung derselben beym Breche erhebliche und zu Nicht beständige Mittelchen, worum du die Klägerin deine Ehefrau hiehero verlassen, aldeben anzugeigen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, zugleich anzuhören, du erscheinst nun und geleest diesem alle obgen nicht, so soll auf gebühliche doctire Ad-er Refexion dieses, nicht minder mit Publication einer redtlich gen Erkenntnis verfahren, und bey demselben Aussehthalt der Klägerin gefalltet werden, sich anderweitlich verwechseln zu dürfen. Signatum Stettin den 21ten April. 1752.

Zur Königl. Preussischen Hofgerichts- und Commisshen Regierung, Wir beordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer und Churfürst u. c. Entbieten denen Besten, Unsern lieben Getreuen, dem Gerschiedt berer von Herberg, welche ein Lehn-Recht an dem, von dem Müller Wodarg im Besig gehaltenen Gütchens in Hardenbrügge zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie wir vor nöthig gefunden, da über des Müller Wodargs Vermögen Concursus eröffnet, euch ad relouendum wegen von dem Wodarg im Besig gehaltenen Gütchens pro pretio estimato citiren zu lassen. Wir citiren und laden euch demnach hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier zu Gesehn, das andere zu Neu-Stettin, und das dritte zu Beerwalde amziret werden soll, ernstlich, in einem Termino von 2 Monath, wovon der erste auf den 21ten Julii, der andere auf den 21ten Augusti, und der dritte auf den 21ten Octobr. präziret wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbtk unausschleiblich zu erscheinen, um euch zu erklären, ob ihr vorhergedachtss Gütchen in Hardenbrügge, welches nach der davon aufgenommenen, und in Abschrift hiebes gefertigten Taxe sub A. nach Abzug der Onerum auf 608 Rthlr. 16 Gr. 1 Pf. gewürdelt, und in Aufschlag gebracht worden, reluiren wollet, und auf den Fall in ultimo termino das Pretium estimatum sofort zu erlegen, mit ernstlichem Befehl, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihr auch eure etwaige Exceptionen, und den Beweis derselben anse terminum an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich precludiret, und wegen eures an diesem Gütchen etwa habenden Lehn-Rechts nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch also zu achten. Signatum Wörlin den zoten Junii 1752.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als ad instantiam des Bürger und Nagel-Schmidt Samuel Erdmann, wider die Wittne Siedlingen in puncto debiti nach richtig erwiesener Forderung und ermangelnder anderweitiger Beibehlung, auch erhalteten fruchtlosen Execution und Inmissio in derselben sogenannten Pädagogischen Bind-Nähle, und dann verlegenen Gebäuden, nunmehr subhastatio erkandt worden, und den geschetzten Taxe der Werth der Pädagogischen-Nähle, Hauses und Wogen-Schau, nach Abzug der jährlichen Onerum a 99 Rthlr. schute die dazu gehörige Landung von 4 Scheffel jährlicher Roggen-Ausfaat, und eines kleinen Andern Gartens, und der Einkünfte wegen der Wabk-Gäste, imgleichen des ansehnlichen Bier-Schancke, auf 907 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. geschätzt, und Termino Licitationis auf den 21ten Octobr. a. c. präziret; So wird solches in jedesmanns Wissenschaft befande gemacht, damit diejenigen so auf obbeziante Mühle und Perronien in Obbeboth thun wollen, sich in präxho Termino alhier im Kirchen-Gericht einfinden, und genährig sein lassen, daß sodann plus licitanti die Adicaion geschehe soll. Imgleichen werden auch diejenigen, welche ein Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, in eodem Termino sub pena preclusi ihre Jura wahrzunehmen, vorgeladen. Signatum Stettin den 18ten Julii 1752.

(L.S.)

Königl. St. Marien Stifte-Kirchen-Gericht.

Erster Abgang.

Erster Anhang.

Num. XXXIII. Sonnabends den 12. Augustus 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll das am Heiligen-Gelsthor, beym Schützen-Panß, belegene Lämmerey-Haus, von Michaelß a. c. an, anderweitig vermiethet, oder auch veräußert werden, wozu der dritte Termin auf den 23ten Augusti a. c. anberahmet worden; Wer also Verlehen dahn hat, kan sich alddann Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Stadt-Cämmerey melden, und gewärtigen, daß mit dem Höchstbietenden geschlossen, und der Contract, nach gescheneher Approbation der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, angefertigt werden soll.

Es hat das hiesige St. Johannis-Kloster 3800 Stück Maulbeer-Bäume zum Verkauf vorräthig; Wer nun welche zu kaufen gesonnen, kan die Bäume in der Armen-Heyde besehen, und vorseh des Preisß sich bey die Herren Proviciores gedachten Klosters melden; Es sind unter diesen Maulbeer-Bäumen wohl die, so jämt bis sechs Fuß seyn, unter der Krone.

11. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat der selig verstorrene Herr Tobias Lemke, berühmter Land- und Haus Medicus, sein nachgelassenes Ritter-Guth Weßelsdorf, in der Neumarch, der Wittve anbiethen, daß nach seinem Tode solches verkauft werden soll, und die Erben solches G. U. sich partizipiren und Theilung hieselben; Wäldes in Maß, Holzgans, Weide, und Fischerey sich wohl befindet etc. Es kan also ein jeder an gedachten Orte, den 23ten Augusti, nach Verlehen sich melden, und mit der Wittve und denen Erden gültlichen Record schließen.

Nachdem des seligen Herrn Tobias Lemkes, berühmten Land- und Haus Medicum zu Jerten, in der Neumarch, nachgelassenes Wohnhaus, mit Landung, und Garten etc. die Wittve verkaufen will; So können also die Liebhaber an gedachten Orte, den 23ten Augusti, sich einfinden.

Als sich in dem wegen Verkaufung des Erdmann Deuerschen Hauses in Stettin, auf den 6ten Julii a. c. angesetzt gewesen Termin keine annehmliche Käufer gefunden; So wird hierdurch ein ander-mahliger Termin auf den 12ten Augusti anberahmet, an welchem diejenigen, so auf dieses Haus zu Verlehen, und solches an sich zu erhandeln willens sind, sich alddann auf dem Königl. Amte einfinden, ihren Gebotß thun, und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden dieses Hauses, dem Besinden nach, zugesungen werden soll.

Da unter Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Approbation, vom 28ten Martii a. c. die übersüssigen publikken Gebäude zu Stargard verkauft werden sollen; So wird solches hiemit bekandt gemachet, damit ein jeder, der zu einem oder dem anderen Lust hat, sich noch ante Terminum, welcher auf den 28ten hujus festgesetzt wird, bey dem Buchhalter Herrn Gebcken melden, solche in Augenschein nehmen, und selbann in Termino sich des Wogens um 8 Uhr zu Markt haufe einfinden, und sein Gebotß in Protocoll geben könne.

12. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind am Sonnabend, als den 2ten hujus, in einem gewissen Hause zu Stettin, vier silberne Löffel vermisst worden, die selbigen Tages, oder den Tag vorher müssen gestohlen seyn. Auf zweyen derselben stehen Laus- und Ru-Namen, nebst der Jahrszahl 1741. doch ist die Schrift meistens abgenuzet und ziemlich unleserlich. Die anderen zwey Löffel sind weder mit Namen noch Jahrszahl gezeichnet, gehören aber zu einem Duzend silberner Löffel von einer Facon, und können durch Aufweisung anderer Löffel aus diesem Duzen, dem wird dafür ein guter Recommenß versprochen; und werden um Wahrnehmung dieser Nachricht andere mit Silber Verzeyr habende Personen, denen diese Löffel etwa möchten seil gebotthen werden, aufs dienstfreundliche gebeten. Die Anzeigen dürfen nur bey dem Königl. Post-Contoir in Stettin geschehen.

13. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Der Löblicher Meißner Ratschen Witwe, soll mit ihrer Kinder Vormünder, gern die Nachlassenschaft berechtigen, und ist dazu Terminus auf den 22ten Augusti angesetzt; Solte nun jemand seyn, der an Löblicher Ratschen Nachlassenschaft einigen Anspruch zu haben vermeinet, der muß sich aldem obbesagten in des Raths-Anwaltes Herrn Bohrs Haus einfinden, oder es wird die Ratschen Witwe dem Ausbleibenden hienächst nicht weiter Rede und Antwort geben.

14. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wir Frederich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entschelien allen und jeden Creditorsibus, wie auch Agnaten, so etwas ex jure promissoris, oder auch relucendi, an dem Guthe Pustamin com pertinencis einige An- und Forderungen zu haben vermeinen, unsere Gnade, und geben euch hienit zu wissen, wie daß der General-Wassor, und Hauptmann von Below, vermittelst anliegenden copypliciden Supplicatii allhier angezeigt, was müssen sie sich mit dem Rajoc und Hauptmann von Bostrow, wegen des Gutheß Pustamin, weßhalb sie hieher in puncto revocationis litigiret, vor einiger Zeit verglichen, nachdem dieselben vorgeschlossen ihnen das Gut für 19000 Rthlr. abgetretet, wie der desfalls den 22ten Decembris. a. p. getroffene und copypliche Herdshommande Kauf-Contract des mehrern besaget, mit allenverthänigster Witte, daß Wir zu ihrer besto meßren Sicherheiß Edictales zu ertailen allergnädigst geruchen. Wann Wir nun solchem Sachten stat gegeben: So citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclamaris, wotton eines allhier zu Edölin, das andere zu Schlawe, und das dritte zu Stolpe affiret werden soll, erstlich, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wotton vier, und zwar der 18te Augusti, für den ersten, vier, und zwar der 14te Septembr. für den andern, und vier, und zwar der 27te Octobr. für den dritten Termin zu versehen, und zwar euch die Lehrs Folgere ad executandum jus promissoris, oder relucitionis, oder auf andere rechtliche Weise zu verfahren vermbaget, ad acta auselget, und in diesen Terminen, oder im letzten den 27ten Octobr. vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena preclusi peritis, und unabweislich oder per Mandatarios, welche ihr derselben annehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmachten, sodann in originali produciret, diltliche Handlung ystret, in deren Entschelung aber rechtliche Erkänniß erwartet, sub comminatione, daß Ihr auf dem nicht Erscheunens-Fall mit euren respectiven Forderungen, und jure promissoris, oder Lehn-Recht, von dem mehrerwehnten Guthe Pustamin abgesehen, und euch ein ewigs Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach ihr euch in eckten. Signat. Edölin den 19ten Julii 1752.

(L.S.)

G. D. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem der Bürger und Materialist zu Wrenslow Frederich Wilhelm Edel, wegen außgelappter Wechsel-Schulden, mit Personal-Arrest belegt worden, und derselbe ad beneficium Cessionis bonorum admittiret zu werden verlanget: So sind auf sein Ansuchen alle und jede dessen Creditores, per publicam Proclama in vim triplicis auf den 22ten Septembr. c. früh Morgens um 9 Uhr zu erscheinen citiret, und sich über der gesuchten Cession bonorum zu erklären, eventualer aber ihre Forderungen ad acta zu liquidiren. Die Ausbleibenden hingegen, und diejenigen, so sich in gedachten Termin mit ihren Forderungen nicht melden werden, haben zu gewärtigen, daß sie befundenen Umständen nach pro conscientibus in Cessionem in contumaciam erkläret, und letzteren ein ewigs Stillschweigen auferleget werden soll.

Zu Breßfenhagen ist des Bürgers und Brandweins-Brenners Johann Jacob Freytagß Wohnhaus schulden Stell, und denen Verrenten, als drey Moras Haus Wiesen, auf 443 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf. getwickelt worden. Das Haus, welches neu gebauet, ist zur Frau und Brandweins-Brenner-Nachkommen gut optiret, und nahe am Markte delegen. Termini Licitationis sind auf den 14ten Julii, 17ten Augusti, und 14ten Septembr. c. 2. anberahmet; in welchem Käufer zu Breßfenhagen auf des Raths-Stube sich melden, und plus licitans der Adjudication gewärtigen kan. Es werden zugleich aber Creditores, so an diesem Hause und Verrenten ex quoocunque capite es und seyn mag, etwas zu fordern zu haben vermeinen, sonderlich im letzten Termin ad liquidandum et verificandum sub präjudicio citiret.

Als der Bürger und Maurer Johann Georg Reichmann, zu Barch an der Dber, mit Tode abgegangen, und vorher disponiret, daß sein Wohnhaus com pertinencis seiner ältesten Tochter, vrehellate Conrad Müllern, gegen einen gewissen zugleich determinirten Kauf-Preiß verbleiben, und diese hernach die übrige Geschäfte pro rara ausgablich solle. Magistratus auch per Decretum vom 12ten Augusti vor gerichtlichen Vor- und Ablesung dieses Erb-Hauses com pertinencis, Terminus auf den 25ten Augusti c. angesetzt: So wird solches hienit befanndt gemacht, und alle diejenigen, so etwann ex jure crediti, oder sonst

den eine rechtmäßige Ansprache an diesem Hause zu haben vermeinen, in Termino Morgens um 9 Uhr
rathschändlich zu erscheinen, sub poena praclusi hiermit vorgeladen.

Von Gotts Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erzh. Kammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen denjenigen Creditöribus, welche 1) an den
sogenannten vier inexistiblen Füssen, in dem Dorfe Baranbusch, cum pertinentiis, 2) an dem zum Guthe
Barckenbrügge gehörigen, und hieselvo nach Grünhof gebrauchten Lande, nemlich dem Strümpel-Kamp
und fünf Kaseln, 3) an dem Guthe Barckenbrügge cum pertinentiis, nebst dem Cossath'schen Lande, 4) an
dem Guthe Steinburg cum pertinentiis, und 5) an dem Dierenberg'schen Krüge, einige Ansprache zu ha-
ben zu haben vermeinen, Unsern Beuß, und fügen euch hiemit zu wissen, wasamitten der Kaiser Joachim
Wilhelm von Herzberg, Prinz H. s. s. Darmstädtischen Reichthums, wie auch der Hauptmann Caspar Des-
laff von Herzberg, und desin Cohn, der Legations-Rath von Herzberg, vürmittelst verlegender copierlich
den Abschrift, nach dem sie besage Actorum sub Rubr. Hauptmann Caspar Deslaff von Herzberg, contra
Friedrich Wilhelm von Seyzers Erben Vormünder et Coarctores, ihre obbenannte Herzberg'sche Leh-
stücke von den Seyzerschen Erben restituirt haben, und ihnen durch den Hofraths-Beschied vom 2ten Junii
a. c. auch nachgegeben worden, daß sie 4) um wider die etwanigen Creditores gesichert zu seyn, Citationum
edictalem, auf der Seyzerschen Erben Kosten, suchen könten, allrunterthänigst gebethen, daß Wir nun
mehr geduldliche Edictales an euch zu ertheilen allergnädigst gerathen in wächten. Wenn Wir nun
Supplicancium Gesuch allergnädigst deserviret haben; So eiferten und laden Wir euch samt und sonders hies
mit verpflich, daß ihr a da o innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und
vier für den dritten Termin praemortio zu rechnen, eure Jura und Forderungen, so wie ihr dieselben mit
untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta ansetzet,
und alle zween Octob. vor unserm Hofgericht hieselbst, euch zum Verthe unanabellich gestellt, begzeiten
einen Advocaten annahmet, und denselben mit genauisamer Instruction und gehörigst Vollmacht, zugleich
auch zur Bitte verpflich, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit denen Supplicancium
ad Protocolum verfaret, gdeliche Danhlung pfleget, und in Entschlung der Güte rechtliche Erstausset ge-
wartet. Wie Ablauf des Termins oder Sollen Acta für beschloffen angenommen, und dieseligen so sich nicht
gemeldet, oder wann gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, mit ihrem Praetentio-
nibus procludiret, und in Ansehung der vorher benannten Stücke und Rechte Gleicher, mit ihrem Forde-
rungen nicht weiter gehet, sondern ihnen ein ewiges Stillsteweyen aufzuleset werden. Und damit
dieses zu ibernommens Wissenschaft desto besser gelangen möge, so sell ein Proclama hievon hieselbst in Edict
lin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Neu-Sectin affigiret, und denen nöthentlichen Intelligenz-
Bogen inseriret worden. Signatum Edsslin den 26ten Junii 1762.

(L.S.) B. P. v. Eichmann, Vice-Präsident.

Es wird allen und jeden Creditoribus, so an des entwichenen Fehrmanns Johann Christoph Krueger,
in Stolp in Vor-Pommern, Vermögen, worüber Concurfus entstanden, realliche Anforderung haben,
hiedurch kund gethan, daß sie sich in demselben laut ergangenen Edictalien, prästirten Terminis, als den 19ten
August, 1ten und 22ten Septemb. c. und zwar im letzten Termino sub poena praclusi et perpetui silentii,
vor dem Reichenschen Amts-Gerichte zu gestellen, ihre Forderungen durch untabelhafte Documenta, oder
sonsten auf andere rechtliche Weise zu justificiren, und ad Protocolum zu verfaren, oder zu gewärtigen
haben, daß sie weiter nicht gehet, sondern von dem Kruegerschen Vermögen abgewiesen werden sollen.

Zu Naugardten verlanfet der Wäger und Amts-Richter der Pantoffelmacher, Meister Johann Das-
niet Wagener, seine auf der hiesigen Feld-March, in allen dreyn Feldern, belegene halbe Duse Landes,
nebst denen dazu gehörigen Weyländern, an den daselbst subsistirenden Wäger und Amts-Richter der Wä-
ter, Meister Daniel Kabelesch, um und für 130 Rthlr. erb. und eigenthümlich; Als welches hiedurch
königlich Verordnung gemäß beandt gemacht, und einem jeden, der hievord ein gegründetes Jus con-
tradictandi, oder einige Ansprache an einem oder dem andern hat, inanzuset wird, sich binnen 14 Tagen
sub poena perpetui silentii, vor dem Verlassungs-Tage, den 18ten August c. gehörig bey einem lobbaren
Stadt-Gerichte zu Naugardten zu melden, und seine Jura wahrzunehmen.

Zu Polzin verlanfet Meister Christoph Bock, sein halbes Wohhaus, zwischen Meister Böden, und
den Wägersmann Rühthorren, inne belegen, für 52 Rthlr. erb. und eigenthümlich, an den Wäger und
Wäschmacher Meister Christoff Beerendts; So hiedurch nach Königl. allergnädigster Verordnung be-
andt gemacht wird; welcher etwa eine rechtmäßige Forderung an denselben Hause zu vermeinen sich ge-
trauet kan sich auf hiesigem Rathhause, a dato 14 Tagen, melden.

Vor der Prinz und Marggraflichen Brandenburgischen Justiz-Kammer zu Schwedt, soll ad instan-
tiam einiger Buchhändlerschen Erben, das auf der Schloß-Friedrich allhie belegene Buchhändlersche Frey-
Pants, samt Perlinentien, Sorten, Röhren und Berechtigkeiten, verlanfet werden, und sind in Licita-
tions-Terminis der 18te Junii, 15te August, und 12te Septemb. c. anberaumet; Die etwanigen Käufer
könten gedachte Tage Morgens um 9 Uhr sich einfinden, daranz licitiren, und hat plus Licitantis in ultimo
Termino der Adjudication zu gewärtigen, Creditores, und alle übrige, so ein Jus Personale seu Reale an
diesem

diesem Frey-Hause zu haben vermeinen, werden in praesenti Terminis ad liquidandum et verificandum presentis, et in ultimo sub poena praclusi ac perpetui silentii gleichfalls adeiciret.

Es ist von der Königl. Preuss. Pommerschen Regierung, das vor Wollin gelegene Stadt-Guth Hagen, nachdem es ad instantiam Richards und der Waisen in Anschlag gebracht, und auf 1249 Rthlr. 19 Gr. 10 Pf. per Commissarium gewürdiget worden, subhastiret, und zu jedermanns feilen Kauf gestellet, zu dem Ende auch Termin auf den 30ten August zum ersten den 2ten Octobr. zum andern, und den 6ten Nov. a. c. zum dritten und letztenmal angesetzt, wie die zu Stettin, Wollin und Cammin in locis publicis mit der Care affigirte Proclamation besagen. Es haben also die Käufer sich sodann zu melden, und der Meistbiete theils nach Vorschrift der Ordnung die Abdiction zu gewarben; Auch wenn sich Creditores finden solten, welche darau Ansprache haben, müssen selbige ihre Befugniß bey dieser Veräußerung obweisen, Signatur Stettin den 23ten Junii 1752.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

15. Gelder so zinsbar außgethan werden sollen.

Es sind bey dem Herrn Alttermann Jacob Friedrich Käsel, 100 Rthlr. Anpullen-Gelder vorräthig, so gegen sichere Hypothek auszuthun parat stehn; Und haben sich also, die derselben benöthiget, bey ihm zu melden.

By der Kludenbergschen Kirche, in Vor-Pommern bey Drummin, sind über 400 Rthlr. vorräthig, die auf landtliche Interesse außgethan werden sollen; Wer selbige anzuleihen, zugleich aber den erforschten Consens Reverendissimi Consistorii unter sicherer Hypothek herbey zu schaffen willens ist, kan sich desfalls beym Lahore Loci melden.

Einige hundert Reichsthaler sind zinsbar auszuthun; Wenn jemand, nachdem es ihm beliebet, den Consens des Königl. Consistorii, oder des Königl. Anpullen-Collegii beybringen will, kan er sich bey dem Praeposito Jherold zu Werben melden, und ihm damit gewillfahret werden.

Die den Kaufmann Jacob Christian Hellwig, und Johann Gottlieb Wache, sind 1200 Rthlr. Kinder-Gelder eingekommen, welche gegen gehörige Sicherheit außgethan werden sollen; Wer also derselben benöthiget, belibet sich bey ihnen zu melden.

Es liegt ein Capital von 256 Rthlr. parat, welches auf sichere Hypothek außgethan werden soll, und können auch allanfalls 400 Rthlr. gemacht werden; Wer nun willens ist, dieses Capital an sich zu nehmen, und den Consens von einem loßsamen Wapen-Amt beybringen will, dieselben können sich bey dem Alttermann Carl Waben, und Schiffer Joachim Schmidten, auf der grossen Kasaba, melden, und näher Nachricht von ihnen k. kommen.

Es kommt gegen den 1ten November c. s. ein Capital von 200 Rthlr. Kinder-Gelder ein, welches alsdenn anderweitig auf eine sichere Hypothek ausgeleihen werden soll; Wer also solches an sich zu nehmen belibet, kan sich desfalls bey dem Alttermann vom Kloster-Dor, Conrad Zerbß, melden.

16. Avertissements.

Vor das Königl. Landvolgthey, Gerichte zu Schivelbein, sind ad instantiam des George Heinrich von Worn, alle und jede, die an sein im Dramburgischen Theile belegenes, und von ihm an den Lieutenant Andreas Joachim von Kless, auf Dulkow, verkauftes Lehn-Guth Worn, irgend ein Jus reale expressum vel tacitum, wie es Nahmen haben mag, zu haben vermeinen, in vim triplicis auf den 2ten Octobr. hris a. c. sub poena perpetui silentii ad liquidandum et verificandum, edicalliter vorgeladen worden.

Als die verwitwete Frau Capitainin Krahmern, gebohrne von Goeßen, obnähligt allhier unter Königl. Amts-Jurisdiction, ohne Leibes-Erben ab intestato verstorben, und zu ihrer Nachlassenschaft eine leibliche Schwester, als die verwitwete Frau Rittmeisterin von Görliken, und zu einer anderen schon vor geraumer Zeit verstorbenen, an einen Nahmens Wagner vererbtet gewesenen Schwester, leibliche Schwägerin, und öffentlich bekante gemachten peremptorischen Ladung obgachtet, in dem jüngsthin anderahmet gemessenen Termino den 7ten Junius allhier nicht eingefunden, in dem jüngsthin anderahmet gemessenen Termino den 7ten Junius allhier nicht eingefunden, und man dann aus bewendenden Ursachen noch zur Zeit Bedenkens getragen dieselben sogleich zu präcludiren, und die Erbschaft einig und allein der Defunctas Schwester auszuliefern, auch daher bezogen worden renovatorio prius citatorii an dieselben befensden, und nochmalen ergehen zu lassen. Es werden demnach Kraft tragenden Amtes obgedachteter Defunctas Schwester-Kinder, oder wer sich zu dieser Nachlassenschaft sonst zu legitimiren vermögen, hiemit weiterhin, eins für allen und also peremptorie vorgeladen, den 16ten August c. a. allhier auf dem Königl. Amtes-Haus, Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch genuegante Bevollmächtigte für Gerichte zu ersehen, ihr Erbrecht erweislich zu machen, und darauf die Verichtigung der Erbschaft weiter zu gerädertig, mit der Commination, das die Außenbleibende hernach nicht weiter gehöret, und die Erbschaft der Defunctas selbst gegenwärtigen leiblichen Frau Schwester sodann gänzlich ausgeliefert werden solle. Datum Bergen den 14ten Julii 1752.

Königl. Amtes-Gericht hieselbst.

In Vrenthorn hat vor einiger Zeit der Schuh-Jude Samuel Marcus, eine in Stücken jerschnittene silberne Schale, welche ihm von einem unbekandten Mägdelein zum Verkauf angebotten worden, als verächtlich angehalten, und solche dem Stadt-Gerichte abgeliefert. Wann nun bis dato der rechte Eigenthümer davon oder andererhandt Vermuthung ohngachtet nicht ausfindig gemacht werden könnten, so wird solches, und das derjenige, welcher sich zu dieser Schale gehörig legitimiren könne, zwischen hier und den 2ten Augusti c. sich bey denen Gerichten einfinden, widrigenfalls dieselbe verkauft, und das daraus gelösete Geld, nach Abzug der Kosten, der Armen-Casse dafelbst ausgeantwortet werden solle, hiedurch be-
kandt gemacht.

Der Grob-Schmidt Franz Schindt in Demmin, hat an den Lohbeker Meister Krauer dafelbst, sel-
nen Adler, die Widze genannt, gegen den Damm aber, vor den neuen Thor belegen, erblich abgetreten; So hiedurch, vermöge der Ordnung, notificiret werden sollen.

Es ist der Chirurgus Carl Friederich Lemke, so in Callis gerodnet hat, von dreyen Feinden in der
Joh. Nitzung gesetzt; da er aber nunmehr nichts schuldig, weil die Creditores sich selbst bezahlet gemacht ha-
ben, so bleibet derselbe in seinen Würden.

In Gressenbergs verlanset der Kaufmann Herr Borch, eine 20 Fuss in den Sohlen, bey des Stadt-
Secretarii Laurentii Aker belegen, und dem halben Kamp oben der Schlieffe, vor dem Rega-Thor, an den
Stadt-Secretarium Laurenti; Wer nun hieran eine Ansprache zu haben vermeinet, der kan sich innerhalb
acht Tagen gehörigen Orts melden, und sein Recht darthun.

Des seligen Herrn Hof-Raths-Secretarii Joachim Christian Ebers Erbten, haben sich an dem
Stargardischen Felde belegen (an Elken Aker, nebst dem Akerhofe, an dem Bäcker und Brauer Herrn
Stübbs erblich verlanset, und sollen die verkaufte Stücke denselben in dem Verlassungs-Tage, Montags
vor Michaelis, vor die Statth. Stube zu Stargard gerichtlich verlossen. Wer nun daran eine gegründete
Ansprache zu machen gedencket, es sey ex quo capite es wolle, derselbe kan sich den 2ten Septembr. a. c.
in dem Köpffschen Erdhause zu Stargard bey denen Erbten melden, oder hat zu gewarten, daß er nicht weis-
ter gehret werden solle.

In Quaarorten verlanset der Dürger und Antz-Meister der Schuster, Meister Michael Beshly,
sein dafelbst habendes, und neben ihm und dem Eselbühner Westphal, inne belegenes Wohnhaus, mit al-
len dazu gehörigen Perennien, an den dafelbst subhastirenden Dürger und Antz-Meister der Raschmacher,
Meister Ernst Walentin Wilde, um und für 85 Rth. oder 56 Rthlr. 16 Gr. ers. und eigenthümlich; wel-
ches dem Publico hiemit defendt gemacht, auch allen und jeden, der ein gegründetes Jus contradicendi
oder Ansprache hat, injunctet wird, vor dem gerichtlichen Verlassungs-Tage, den 24ten Augusti c. vor
dem Rangsordtlichen Stadt-Gerichte zu erschinen, und ihre Forderungen sub pena praelus. et perpetui
interd. zu justificiren.

Da bey der von der Schlawischen Cämmerey angelegten neuen Colonie, Cocceindorf genannt, noch
eine ganze Bruch zu Wiesewechs, und im Damm-Bruch ein viels geradet werden muß; es aber hieselbst
Ortes an genugnumen tüchtigen Arbeitern fehlet; So wird solches hiemit beandt gemacht, und können
sich diejenigen, so zu dieser Arbeit tüchtig, bey dem Herrn Cämmerey Drefow in Schlawe einfinden, und
mit demselben solchverhals accordinen.

Des gewesenen und verstorbenen Dürgers und Brauers Georgen Rodden in Alten Stetin Wohn-
stube am Hohen-Garten, zwischen des Stellmachers Meister Hansen, und Herrn Kriegs-Rath Dames Häu-
fern innen belegen, soll in dem lobhamen Stadt-Gerichte in denen Reichs-Tagen nach Bartholomäi a. c.
und zwar den 2ten Septembr. an den Dürger und Brauer Johann Schmidtten vor- und abgelaßen werden;
Wer ex Jure reali eine Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich alddem dafelbst angeben, und Beweis
des erwarten.

Demnach in des Dürgers und Lohbickers Johann Friedrich Fogen Credit-Sache in Colberg ob insinua-
tionem bonorum daso Concurus eröffnet worden, derselbe sich aber vorhero heimlich davon gemacht, daß
man mitlen seinen Eblen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können; So wird derselbe nach Dispo-
sition des Codicis Fredericiani Marchici hiedurch öffentlich citiret, a dato an, binnen vier Wochen, längs
stets den 2ten Augusti a. c. vor einem Eblen Magistrat hieselbst persönlich sich zu stellen, vor seinem Bes-
tragen wegen gemachter vielen Schulden Rede und Antwort zu geben, und sich desfalls gehörig zu justifi-
ciren, in Ansehung dessen aber hat er zu gewarten, daß auch in seiner Abwesenheit wider ihm crimina-
liter verfahren werden soll. Nachdem werden alle und jede hiermit verwarnet, daß diejenigen, bey wels-
chen der Debitor, oder die Seinigen einige Sachen Pfandsweise verpfändt, oder in Verwahrung gebracht,
oder erebneten sollen, das sie nicht allein wegen ihrer Forderung an inabehendes Pfand verurtheilt erkläret,
sondern auch die Wechsel geröthend dafür bestrafet werden sollen.

Es soll Johann Heinrich Häufels Haus, in der Kirchen-Strasse allhier, zwischen Elias Funcks und
Schmarckenböckes Wohnungen inne belegen, nebst der dazu gehörigen Wiese, in dem Rechtstage nach Bartho-
lomäi beim löblichen Landtlichen Gericht vor- und abgelaßen werden. Wer demnach Ansprach zu haben
vermeinet, kan sich dafelbst melden, und Beweides erwarten.

Plan, der zweyten, zum Besten der Berlinischen Real-Schule, von Seiner Königl. Majestät in Preussn allergnädigst privilegirten Geld- und Bücher-Lotterie, bestehend in 10000 Loosen, und 10000 Gewinnsfen, in zwey Classen vertheilt.

Erste Classe. Der Einsatz ist 16 Gr.				Zweyte Classe. Der Einsatz ist 1 Rthlr. 8 Gr.			
1 Loos a 300 Rthlr.	---	---	300	1 Loos a 500 Rthlr.	---	---	500
1 --- 200	---	---	200	1 --- 400	---	---	400
1 --- 100	---	---	100	1 --- 200	---	---	200
5 --- 40	---	---	250	3 --- 100	---	---	300
6 --- 20	---	---	120	9 --- 50	---	---	450
10 --- 12	---	---	120	16 --- 20	---	---	320
16 --- 8	---	---	128	30 --- 10	---	---	300
25 --- 4	---	---	100	100 --- 4	---	---	400
35 --- 3	---	---	105	150 --- 3	---	---	450
100 --- 2	---	---	200	9489 Die Sammlung ausländischer Predigten über die Sonn- und Festtags-Evangelia rc. jedes Exemplar gerechnet zu 1 Rthlr. 8 Gr.	---	---	12652
800 Freyloose a 1 Rthlr. 8 Gr.	---	---	1066 $\frac{2}{3}$	Das letzte Loos bestimmt über seinen eigentl. Gewinn noch als Premium	---	---	5
1000 gewinnen	---	---	2689 $\frac{2}{3}$	19800 gewinnen	---	---	1977

BALANCE.

Einnahme.		Ausgabe.	
Erste Classe 10000 Loos a 16 Gr.	6666 $\frac{2}{3}$ Rthlr.	Erste Classe	2689 $\frac{2}{3}$
Zweyte Classe 9000 Loos a 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. 12000 Rthlr.	---	Zweyte Classe	1977
Summa Einnahme	18666 $\frac{2}{3}$	Summa Ausgabe	18666 $\frac{2}{3}$

1.) Der Einsatz in dieser zweyten, zum Besten der Real-Schule, angeordneten Geld- und Bücher-Lotterie, ist durch beyde Classen zwey Rthlr. Es sind darinnen obermahl gar keine Rieten fürhanden, sondern man erhält statt derselben ein gemeinnütziges Buch, dessen Preis den Einsatz vollkommen gleich ist, so daß mancher wegen der Geld-Gewinne viel profitieren, keiner aber das Geringste verlieren kan. 2.) Man wird nemlich zum Nutzen und Gebrauch der Liebhaber erbaulicher Schriften, eine Sammlung ausländischer Predigten über alle Sonn- und gewöhnliche Fest-Evangelia, durchs ganze Jahr, von einigen berühmten und gelehrten Gottes-Gelehrten, Königl. Preussischer Lande gehalten, in einem guten Quart-Bande, mit neuen Lettern in Druck geben, so daß dieses Buch über acht Alphabeth stark, und nachhero nicht unter zwey Rthlr. verkauft werden soll. 3.) Man wird nach einer richtigen Ausrechnung des Plans sehr bedauern, daß die statt der Rieten in der Lotterie stehende Sammlung ausländischer Predigten, für den allerseiblichen Pränumerations-Preis angesetzt worden: indem es nach dem vorsehenden Plan 1 Rth. 8 Gr. ausmachtet. Zu geschweigen der vielen Lotterie-Ankosten und Ausgaben, welche die Real-Schule lahm auf sich nimmt, so daß man fürs ganze Buch kaum mehr als einen Rthlr. anrechnen kan. 4.) Sollte ich mauch mehrere Loose nehmen, und kein Gld. sondern Bücher gewinnen, so steller man demselben frey sich so viel andere Verlags-Bücher aus dem Anbladen zu nehmen, als der Einsatz zur andern Class beträget. 5.) Um sowohl den Herrn Collecteurs als sämtlichen respectiven Interessenten, die Sache möglichst zu erleichtern, wird man sowohl das Vorto der Verleer, als die Fracht der Bücher, bezugsalt über sich nehmen, daß letztere an die vornehmste Orte der Königl. Preussischen Lande frey geliefert werden sollen, als unter andern nach Amdt, Welesfeld, Breslau, Leve, Elstein, Dilsburg, Embden, Halberstadt, Halle, Köslitzberg in Preussen, Magdeburg, Minden, Verleberg, Prengling, Pörswald, Salzwedel, Soest, Stargard, Stendal, Stettin, Stolpe und Wesel. 6.) Den zweyten November dieses 1752ten Jahres, werden die Herrn Collecteurs von ansehnlichen Orten ihre Specificationes und Desisen ohnfehlbar einfinden, weil den 17ten dieses Monats die Ziehung der ersten Classe fest gesetzt worden. 7.) Die Auslieferung der Geld-Gewinne geschieht jederzeit vier Wochen nach der Ziehung. Die Bücher-Gewinne aber können erst acht Wochen nach Ziehung der 2ten Classe ausgetheilt werden. Die Ziehung selbst geschieht öffentlich in dem großen Saal des Schulhauses in der Kochstraße, in Gegenwart und unter Direction der dazu gesetzten Königl. Commissarien, so wie bisher geschehen. 8.) Von den Bücher-Gewinnsfen wird gar kein

kein Kabbatt gegeben, sondern nur von den Geld-Bewilligten, zu Bestreitung einer Kasse 15 pro Cent abgezogen. 9.) Die Collection geschieht von den Hochbedienten Magistraten in den Königl. Landen, oder bey den von denselben dazu ernannten und gesetzlich zuverlässigen Personen, welches auch bey den etwa noch künfftig folgenden Lotterien, nach hoher Königl. Verordnung, beobachtet werden wird, da nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Bewilligung dergleichen Wäcker-Lotterien der Real-Schule in Dero gesamten Landen allein vertrieben sollen. Auch können die Pränumerationen von denen Herren Inspectoris und Predigern zu weit.erer Unterstützung angenommen werden. Hier in Berlin sind die Loos-Zettel zu bekommen bey Herrn Schah, Buchbinder an der langen Brücke, bey dem Einesmeistern Herrn Clemens, auf der Neisse, bey Herrn Frommberg, Kaufmann auf der Stadtbahn, bey Herrn Dietrich, Kaufmann in der Poststraße, bey Herrn Hefel, Kaufmann am Mühlendamm, bey Herrn Barnouin, Kaufmann in der Friedrichstraße, bey dem Stadt-Hauptmann Herrn Mond, in der Mauerstraße, bey Herrn Haselick, Kaufmann in der Lindenstraße, bey Herrn Köhler, Fischbalkenreisser in der Schwärzerstraße, wie auch in der Real-Schule selbst auf der Friedrichstadt. 10.) Die Loos-Billets sind von beyden Königl. Commissarien eigenhändig unterschrieben. 11.) Der Probe-Druck ist bey den Herren Collecteurs zu sehen. Berlin den 1ten Julii 1752.

Zur Real-Schul-Lotterie Königlich Hochverordnete Commission.
 Jumpelt, Weickart.

Als von Sr. Königl. Majestät in Preussen, zum Besten der Berlinischen Real-Schule derselben, die zweyte Geld- und Wäcker-Lotterie allergnädigst accordirt, und von der hierzu verordneten Königl. Commission, der Statthalterischen Magistrat die Collection und Bestreung der Lotterie-Billets alhier zu besorgen, ermahnet worden, dieser auch dem Senatori Bullen dieselbe unterm 8ten Augusti a. c. angetragen; So wird solches hierdurch dem Publico bekannt gemacht, damit diejenigen, welche einige Loos-Zettel von dieser sehr favorablen Lotterie (als worin gar keine Miethen fürhanden, und niemand das geringste dabei verliessen kan, indem er statt des Eins. Bes, falls kein Geld gewonnen wird, man doch ein gemeinnütziges Buch so den Preis des Einses vollkommen gleichet, gewinnt,) zu nehmen willens sind, oder sonst einen Plan, bezuehlt dem Avertissement davon verlangen, sich bey dem Senatore Bullen alhier in Stettin melden, und das gehö.ige weiter von ihm erfahren können. Es besteht diese Lotterie nur aus zwey Classen, und wird zur ersten Classe 16 Gr. und zur zweyten 1 Reichl. 8 Gr. eingesetzt.

17. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 2ten bis den 12ten Augusti 1752.

- Bey der St. Jacobi-Kirche: Herr Johann Philip Vossler, vornehmer Bürger und Kaufmann hieselbst, mit Jungfer Beata Geröchen, sel. Johann Caspar Geröch, gewesenen Schloß- und Fortification-Schimmermeisters, auch Alermann des Gewerchs der Zimmermeister alhier, nachgelassene jäwisse Junger Tochter.
- Bey der St. Nicola-Kirche: Meister Johann Christian Dieterich, ein Hauschlächter, mit Jungfer Bebecca Schulgen. Meister Frederick Wilhelm Haase, Bürger und Wäcker, mit Jungfer Anna Barbara Häfeler. Erdmann Frederick Reichow, ein Witzschaffts-Schreiber, mit Jungfer Anna Sophia Geröchen. Frederick Eckstädt, ein Brandweindbrenner, mit Jungfer Dorothea Maria Wep, erzhimen.
- Bey der St. Gertrauden-Kirche: Johann Lange, Bürger und Kahnführer alhier auf der Postlade, mit Frau Catharina Steinhöfel, verwitwete Plepfortin.

18. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 10ten Augusti 1752.

- Den 2ten Augusti. Der Capitain Herr von Schulz, außer Diensten. Der Capitain Herr Graf von Wölln, aus Danow.
- Den 4ten Augusti. Ein Edelmann Herr von Eckstädt, aus Santow.
- Den 5ten Augusti. Der Capitain Herr von Dabow, vom Prinz Darmstädischen Regiment.
- Den 6ten Augusti. Der Land-Rath Herr von Rammeln, aus Blumberg. Der Hauptmann Herr von Hirschdorff, von des Prinz von Preussen Infanterie Regiment.
- Den 7ten Augusti. Die Landwäcker Herr von Worf, aus Wangerin. und Herr von Hoyer, aus dem Preussischen Heere. Der Diconus Herr von Plathen. Der Lieutenant Herr Nieten, vom Kaiserlichen Gardeinfanterie-Regiment.
- Den 8ten Augusti. Der Land-Rath Herr von Dabow, aus Daber. Die Landwäcker, Herr Mener aus Colberg, Herr von Kettow, aus Adelsitz, und Herr Marquard, aus Stargardt. Der Wäckermeister Herr Dabow aus Stargardt.
- Den 9ten Augusti. Der Registrungs-Rath Herr von Ruffow.

19. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Steffin.

Waaren bey R. 280 lb.

Schwebisch Eisen. 11 Rt. 12 Gr.
Dito Vitriol. 6 Rt.
Englisch Bley. 13 Rt.
Königsberger Stein-Hanf. 18 Rt.
Dito Schuden-Hanf. 14 Rt.
Ordinaire Loffe. 7 Rt.

Waaren bey C. a 110 lb.

Blauholz. 7 Rt.
Roth-Holz, gemahlen. 22 bis 16 Rt.
Gelb-Holz. 7 Rt.
Japan-Holz. 16 Rt.
Fernebod. 22 Rt.
Amsterdammer Pfeffer. 27 Rt.
Dänischer dito. 36 Rt.
Groß Melis-Zuder. 20 Rt.
Kleiner dito. 22 Rt.
Kefinabe. 23 Rt.
Candis-Broden. 27 Rt. 12 Gr.
Puder-Broden.
Valence Mandeln. 20 Rt.
Grosse Rosinen, neue. 23 Rt.
Kleine dito ober Corinthen. 11 bis 11 Rt. 12 Gr.
Feine Crappe. 22 Rt.
Breslausche Röhre. 7 Rt.
Rüben-Dehl. 9 Rt. 12 gr.
Lein-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
Reis. 6 Rt. 12 Gr.
Rümmel. 11 Rt.
Kreide. 4 Gr.
Rothes Bolus. 4 Rt. 12 Gr.
Mosquebade. 14 bis 16 Rt.
Braunen Ingeber. 17 Rt. 12 Gr.
Feine Engl. Erbe. 18 bis 22 Rt.
Gelbe Erbe. 2 Rt.
Bleyweiß. 8 Rt. auch Englisch. 11 Rt.
Englisch Wod. Zinn. 27 Rt.
Dito Stangen-Zinn. 30 Rt.
Hagel. 6 Rt.

Waaren zu 100. lb. in Fässern.
Rotscher Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.
Rehl-Spotten. 2 Rt. 6 Gr.

Gemeinen dito. 2 Rt. 4 Gr.
Püschchen Amibom. 5 Rt. 12 Gr.
Diesiger dito, feinen. 5 Rt. 6 Gr. auch Pa-
ber. 6 Rt. 6 Gr.
Pauls Baum-Dele. 15 Rt.
Sevils-Dele. 14 Rt.
Braunen Sirop. 4 Rt.
Silberglöte. 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22. lb.

Rigaischer Flachs.
Preussischer dito. 1 Rt. 18 Gr.
Vor-Pommerscher dito. 7 Rt. 4 Gr. a Pfl-
Königsberger Hanf. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 gr.
Scharren Tüllig. 2 Rt. 8 Gr.

Waaren bey Pfunden.

Dilean. 15 Gr.
Indigo S. Domingo. 2 Rt. 12 Gr.
Indigo Korkesow.
Chocolade. 16 Gr.
Coffe-Bohnen. 10. 11 bis 12 Gr.
Grünen Thee. 2 Rt. 8 Gr. bis 3 Rt.
Blumen-Thee. 4 Rthlr.
Thee de Bou super fine. 4 bis 5 Rt.
Gelb Wachß. 10 Gr.
Canaster-Toback. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 Gr.
Gesponnen Suicens. 6 bis 7 Gr.
Geterbten dito in Cardusen. 5. 6. bis 7 Gr.
Virginische Blätter. 5 bis 6 Gr.
Musquebade. 3 Gr.
Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.
Feine Cordemom. 4 Rt.
Nelden. 4 Rt. 12 Gr.
Braunen Candis-Zuder. 4 Rt. 12 Gr.
Cannehl. 2 Rt.
Sastran Gaskonier. 10 Rt.
Schwaben-Grüß.
Englisch Sohl-Leber.
Danziger dito. 8 Gr.
Corduan. 1 Rthlr. 7 Gr.
Roth Moscovischer Fuchten. 6 bis 7 Gr.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XXXIII. Sonnabends den 12. Augustus 1752.
Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und
Anzeigungs-Nachrichten.

20. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen
Gütern in Stettin.

Baaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz.	5 Rt. 1 Pf.
Ebeer klein Band.	2 Rt. 4 Gr.
Diesige schwarze Seife.	14 Rt.
Berger Ebran.	15 Rt.
Schwedische dito.	18 Rthlr.
Schwedischer und Finnemärckischer dito, in groß Band.	19 Rt.
Holländischer Matj- & Hering.	8 Rt. 12 Gr.
Bollen dito.	11 Rt.
Fhlen dito.	7 Rt. 16 Gr. bis 8 Rt.
Nordischen dito.	7 Rt. 12 Gr.

Baaren bey Stücken.

Couleur Leder.	1 Rt. 4 Gr.
Gelben Caffian.	1 Rt. 16 gr.
Roth Kalb Fell.	14 bis 15 Gr.
Duo Schaf Fell.	10 bis 11 Gr.
Schwedische Schleif Steine.	8 Gr.

Baaren von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Weizen.	84 Rt.
Eine Last Roggen.	54 Rt.
Eine Last Malz.	51 Rt.
Eine Last Erbjern.	72 Rt.
Eine Last Haber.	33 Rt.

Holz-Baaren von dem Stadt-

Klapp- & Holzhof.

Frang Holz a Schock	9 Rt.
Klappholz oder ganze Knüppels.	4 Rt. bis 4 Rt. 6 Gr.
Niepen-Stäbe.	} a Ring 16 Rt.
Drohn-Stäbe.	
Tonnen-Stäbe.	

Fleischtare.

Rindfleisch	Pfund	Gr.	Pf.
Kalb fleisch	1	1	223
Hammelfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	2
	1	1	4

Brodtare.

Stk 2. Pf. Semmel	Pfund	Loth	Dr.
	9		3 1/2
3. Pf. dito		14	3
Für 2. Pf. schön Roggenbrod		23	2 1/2
5. Pf. dito		15	1 1/2
1. Gr. dito		2	30
6. Pf. Hausbackenbrod		21	3 1/2
1. Gr. dito		3	11
2. Gr. dito		6	2 1/2

Biertare.

Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Tonne	Rtl.	Gr.	Pf
das Quart	1	8	
Stettinisch ordinale braun und weiß Gerstbier, die halbe Tonne	1		6
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			7
Weizenbier, die halbe Tonne	1		6
das Quart			6
die Bouteille			7

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

- Vom 3ten Julii bis den 6ten August 1752.
1. Peter Lunde, dessen Schiff d. P. A. Fedrich, von Gottenburg mit Ballast.
 2. Niels Döck, dessen Schiff der Prinz Gustav, von Gottenburg mit Ballast.
 3. Christ. Kengert, dessen Schiff der Herzog von Bayern, von St. Petersburg mit Salz.
 4. Christ. Dummam, dessen Schiff der ringende Jacob, von St. Petersburg mit Salz und Del.
 5. J. Dnrich Kräger, dessen Schiff der junge Dariusch, von Bergen mit Dering.
 6. Joachim Nagelsdorff, dessen Schiff Dorothea Sophia, von Amsterdam mit Sticksach.

7. Johann

7. Johann Memell, dessen Schiff Charolotta Louisa, von Königsberg mit Pant.
8. Ernst Müller, dessen Schiff St. Michael, von Königsberg mit Waal.
9. Christ. Ehert, dessen Schiff Dorothea, von Copenhagen mit Ballast.
10. Jacob Dierenberg, dessen Schiff Anna Catharina, von Copenhagen mit Ballast.
11. Johann Pflücker, dessen Schiff Louisa, von Copenhagen mit Ballast.
12. Johann Grambow, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
13. Samuel Wicke, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.

Samma 13. angetommene Schiffe.

Zur Schwinnemünde Seewerts ausgewangene Schiffe.

Vom 31ten Julii bis den 6ten August 1752.

- Rum. 1. Johann Moderow, dessen Schiff St. Johanned, nach Copenhagen mit Brennholz.
2. Michael Lange, dessen Schiff der eingende Jacob, nach Lübeck mit Roggen.
3. D. Peters, dessen Schiff Jungfrau Johanna, nach Rotterdam mit Roggen.
4. Hild. Dinnen, d. J. Arende, dessen Schiff nach Amsterdam mit Glas.
5. Peter Kammerade, dessen Schiff die 2 Gebrüder, nach Amsterdam mit Glas.
6. Michael Gankhow, dessen Schiff Johannes, nach Lübeck mit Brennholz.
7. Michael Hagen, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Brennholz.
8. Peter Redell, dessen Schiff D. Elisabeth, nach Copenhagen mit Brennholz.
9. Johann Budecke, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
10. Jan Swentens, dessen Schiff Amalia, nach Lerepov mit Heilig.
11. Lon. Bolösen, dessen Schiff E. Dorothea, nach Bornholm mit Brennholz.
12. Martin Clavrock, dessen Schiff E. Sophia, nach Faland mit Bauholz.
13. Sige Conch, dessen Schiff die 3 Gebrüder nach West mit Eichen-Plancken.
14. Reim. Waged, dessen Schiff Jungfrau Helena, nach West mit Eichen-Plancken.
15. Johann Christ. Pantich, dessen Schiff Sophia Juliana, nach Copenhagen mit Bauholz.
16. Joachim Schauer, dessen Schiff Frau Regina, nach Copenhagen mit Bauholz.
17. Michael Köhler, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Bauholz.
18. Joachim Grande, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Bauholz.
19. Casper Blaffert, dessen Schiff Tobias, nach Copenhagen mit Bauholz.
20. Christ. Bölg, dessen Schiff S. Johannes, nach Copenhagen mit Brennholz.

21. Daniel Seiksten, dessen Schiff S. Michael, nach Copenhagen mit Bauholz.
22. Michael Whin, dessen Schiff S. Michael, nach Copenhagen mit Bauholz.
23. Johann Wegener, dessen Schiff Jacobus, nach Copenhagen mit Bauholz.
24. Christoph Brag, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Bauholz.
25. Michael Lange, dessen Schiff St. Michael, nach Copenhagen mit Bauholz.
26. Daniel Gampe, dessen Schiff Anne, nach Copenhagen mit Bauholz.
27. J. D. Eddemann, dessen Schiff Charl. Carolina, nach Copenhagen mit Bauholz.
28. Christoph Krüger, dessen Schiff Tobias, nach Copenhagen mit Bauholz.
29. Christoph Gronow, dessen Schiff M. Frederica, nach Copenhagen mit Bauholz.
30. Sigismund Schmidt, dessen Schiff Dorothea, nach Copenhagen mit Bauholz.
31. Frederich Langz, dessen Schiff A. Maria, nach Copenhagen mit Bauholz.
32. Paul Weamer, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
33. Michael Klock, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Brennholz.
34. David Bugbahn, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Brennholz.
35. Christ. Bernis, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
36. Christ. Hansen, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
37. Jacob Burwitz, dessen Schiff St. Michael, nach Copenhagen mit Brennholz.
38. Christ. Brumm, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
39. Johann Wolf, dessen Schiff Dorothea, nach Copenhagen mit Brennholz.
40. Joachim Zimmermann, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
41. Michael Schulz, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Plancken.
42. Michael Sprenger, dessen Schiff M. Catharina, nach Copenhagen mit Plancken.
43. Christ. Köhler, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Plancken.
44. Christoph Schmidt, dessen die Hoffnung, nach Königsberg mit Sals.
45. Christop Kieselbach, dessen Schiff E. Sophia, nach Königsberg mit Bombenung Stücke.
46. E. M. Gottwald, dessen Schiff Jungfr. Elisabeth, nach Königsberg mit Sals.
47. Peter Foröberg, dessen Schiff der springende Hirsch, nach Stockholm mit Sallmey.
48. M. Lieckfeldt, dessen Schiff M. Elisabeth, nach St. Petersburg mit Lacken.
49. W. Edanies, dessen Schiff die Hoffnung, nach Fleckfeld mit Waal.
50. Joachim Schwarz, dessen Schiff Nabel, nach Danzig mit Blätter-Lodag.

51. Michael Schulz, dessen Schiff E. Dorothea, nach London mit Stabholz.
52. Alf. Thoms dessen Schiff Jungfr. Harmina, nach Brest mit Planken.
53. Christ. Madson, dessen Schiff Louisa, nach Neburg mit Bauholz.
54. W. d. Honstra, dessen Schiff der Graf von Barten, nach Brest mit Planken.
55. Johann Pätzsch, dessen Schiff Johannes, nach Lärnsförde mit Bauholz.
56. Christ. Brennebl, dessen Schiff St Michael, nach Holstein mit Bauholz.
57. Samuel Schröder, dessen Schiff die 2 Gebrüder, nach Rügen walke mit Ballast.
58. Michael Peters, dessen Schiff S. Michael, nach Stolpe mit Bollekt.
59. Friederich Dack, dessen Schiff die Hoffmann, nach Königsberg mit Salz.
60. Joachim Köhler, dessen Schiff der Engel Michael, nach Copenhagen mit Stabholz.
61. Friederich Rüdcke, dessen Schiff die Einigkeit, nach Dublin mit Walden.
62. Friederich Brumm, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Stabholz.
63. Christ. Baumann, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Bauholz.
64. Michael Veltam, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Mauer Stein.
65. Fr. Kröncke, dessen Schiff die Hoffmann, nach Königsberg mit Salz.
66. E. Wedepennig, dessen Schiff U. Eleonora, nach Königsberg mit Salz.
67. Michael Wante, dessen Schiff M. Elisabeth, nach Rotterdam mit Stabholz.

Summa 67. ausgegangne Schiffe.

Auf der hiesigen Reede liegen noch:

1. Niels Dick, von Gottenburg, ladet Stabholz nach Wallaga.
2. Peter Lundt, von Gottenburg, ladet Stabholz nach Wallaga.
3. Hnr. Johansen, von Kiel, ladet Stabholz nach London.
4. Michael Schatz, von Stettin, ladet Stabholz nach London.
5. Friederich Rüdcke, von Stettin, ladet Walden nach Dublin.
6. Michael Wante, von Tammin, ladet Stabholz nach Rotterdam.
7. Joes Honstra, von Ma. Nam, ladet Planken nach Brest.
8. Andre Feignes, von Macam, ladet Planken nach Brest.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Dem 2ten bis den 9ten Augusti 1752.
Wom Anfang dieses Jahres bis den 2ten Augusti sind alhier 205. Schiffe abgegangen.

- Num. 206. Andreas Trombeck, dessen Schiff Catharina, nach Fernen mit Ballast.
207. Leiting Perres, dessen Schiff Frau Maria, nach Brest mit Planken.
208. Franz Kiedrde, dessen Schiff die Hoffmann, nach Königsberg mit Salz.
209. Christian Wäber, dessen Schiff die Hoffmann, nach Copenhagen mit Schiffholz.
210. Christoph Wäber, dessen Schiff Anna Louisa, nach Bourdeaux mit Frankholz.
211. Casper Sellentin, dessen Schiff der junge Tobias, nach Bourdeaur mit Frankholz.
212. Michael Maglis, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copenhagen mit Schiffholz.
213. Daniel Peterow, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Schiffholz.
214. Johann Knäppel, dessen Schiff Anna Catharina, nach Copenhagen mit Schiffholz.

214. Summa derer bis den 9ten Augusti alhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Dem 2ten bis den 9ten Augusti 1752.
Wom Anfang dieses Jahres bis den 2ten Augusti sind alhier 211. Schiffe angekommen.

- Num. 212. Michael Wollmuth, jun. dessen Schiff S. Johannes, von Königsberg mit Ballast.
213. Johann Ramel, dessen Schiff Charlotta Louisa, von Königsberg mit Ballast.
214. Jacob Krüger, dessen Schiff der junge Daniel, von Bergen mit Hering.
215. Christ. Lenger, dessen Schiff der Herzog von Wehren, von Petersburg mit Salz und Del.
216. Ernst Wölter, dessen Schiff St. Michael, von Königsberg mit Salz und Käse.
217. Christian Dummann, dessen Schiff der einigende Jacob, von Petersburg mit Salz und Del.
218. Michael Wendt, dessen Schiff die Hoffmann, von Wollekt mit Eisen.
219. Joachim Pagedorff, dessen Schiff Dorothea Sophia, von Amsterdam mit Stückzucker und Ballast.

219. Summa derer bis den 9ten Augusti alhier angekommenen Schiffe.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Dem 2ten bis den 9ten Augusti 1752.

	Winkel	Scheffel
Weizen	4.	5.
Roggen	35.	9.
Gerste		14.
Malz	115.	
Haber		16.
Erbsen		
Buchweizen		
Summa	255.	20.

21. Wolle

21. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Don 4ten bis den 11ten Augusti 1752.

	Woll, in Stein.	Welsch, der Winsp.	Waggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
zu									
Neclam	21. 208.	4 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	6 R.
Behn	—	20 R.	18 R.	16 R.	—	10 R.	20 R.	—	8 R.
Belgard	R. 128r.	32 R.	16 R.	12 R.	15 R.	9 R.	20 R.	32 R.	—
Beerwalde) Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Dublig		—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow) Dat	16 R.	16 R.	12 R.	16 R.	—	—	—	10 R.
Commern		2 R. 168.	32 R.	16 R.	12 R.	16 R.	—	—	—
Colberg	2 R. 68.	29 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Edelin) Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Edlin		2 R. 68r.	32 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—
Daber) Dat	nicht	eingesandt	—	14 R.	—	—	—	—
Damm		24 R.	28 R.	16 R.	12 R.	14 R.	—	—	—
Demmin) Daben	nicht	eingesandt	—	—	11 R.	18 R.	—	—
Hiddichow		24 R.	24 R.	14 bis 15 R.	13 R.	14 R.	—	—	—
Repenwalde) Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Warz		24 R.	24 R.	15 R.	14 R.	15 R.	11 R.	24 R.	—
Wollnow	2 R. 16 gr.	24 R.	16 R. 12 g.	—	—	11 R.	—	—	—
Greiffenberg	3 R. 8gr.	30 R.	13 R.	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen) Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wälzow		—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen) Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen		—	—	—	—	—	—	—	—
Kades) Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kauenburg		24 R.	14 R.	12 R.	14 R.	14 R.	20 R.	—	10 R.
Maffow) Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Raugardt		28 R.	17 R.	15 R.	15 R.	—	20 R.	—	6 R.
Reutowp) Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Waltsch		3 R.	25 R.	18 R.	14 R.	15 R.	10 R.	18 R.	8 R.
Werccun) Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wlathe		32 R.	14 R.	12 R.	13 R.	10 R.	24 R.	—	—
Wlitz) Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolnow		32 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	18 R.	—	14 R.
Wolpin	4 R.	24 R.	15 R.	14 R.	—	9 R.	22 R.	—	8 R.
Worin) Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wagenhufe		26 R.	14 R.	13 R.	15 R.	7 R.	20 R.	22 R.	6 R.
Wagenwalde) Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wagenwalde		28 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wismelsburg	2 R. 18g.	28 R.	15 R.	14 R.	15 bis 16 R.	9 R.	—	—	12 R.
Wismar) Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wismar		28 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	8 R.
Wolpe) Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolpe		24 R.	16 R.	13 R.	15 R.	14 R.	8 R.	20 R.	13 R.
Wolpe) Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolpe		32 R.	14 R.	12 R.	14 R.	9 R.	20 R.	8 R.	15 R.
Wolpe) Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolpe		30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	10 R.	20 R.	—	12 R.
Wolpe) Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolpe		24 R.	16 R.	13 R.	15 R.	14 R.	8 R.	20 R.	13 R.
Wolpe) Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolpe		30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	10 R.	20 R.	—	12 R.
Wolpe) Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolpe		28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	12 R.	20 R.	36 R.	9 R.
Wolpe) Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolpe		30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	10 R.	20 R.	—	12 R.

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.